

**Antrag auf eine familien- und pflegegerechte Gestaltung
der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit**
nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG)

"Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit"

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, **wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren** oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI **pflegebedürftigen nahen angehörigen Person** nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.

Name der beantragenden Person:

Schule:

Hiermit beantrage ich für das Schuljahr _____ eine vorrangige Gestaltung meiner Arbeitszeit nach §29 ChancenG.

Ich (ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen)

betreue mindestens ein Kind unter 18 Jahren.

betreue einen pflegebedürftigen Angehörigen.

Ich benötige folgende Rahmenbedingungen (die Nennungen entsprechen in der Reihenfolge der Dringlichkeit; Begründung(en) aufführen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf eine familiengerechte Arbeitszeit:

Seit dem 23.2.2016 ist das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) in Kraft getreten. Es enthält die erforderlichen Instrumentarien, um den Anteil von Frauen in den Bereichen, in den sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen (Führungspositionen) und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern.

Neu an diesem Gesetz ist die Pflege von nahen angehörigen Personen.

Aufgrund dieser Gesetzesgrundlage haben Sie die Möglichkeit einen Antrag nach §29 Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit zu stellen.

§ 29 Familiengerechte Arbeitszeit

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person im Sinne von

§ 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheitsgesetz Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen

Erläuterung:

„pflegebedürftig“, im Sinne des Gesetzes über das Sozialgesetzbuch bedeutet, Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

„Nahe Angehörige“, im Sinne des Gesetzes sind:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebens- partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Wenn „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“, versucht die Schule Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Das ChancenG ist ein nachrangiges Gesetz. Dienstliche Belange gehen vor.